

Hinweise

zum

Antrag auf Agrarförderung 2014



LAND BRANDENBURG

Die Hinweise und die Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.lelf.brandenburg.de

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
H 1 Allgemeine Informationen zum Antrag auf Agrarförderung.....	2
H 2 Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der allgemeinen Angaben	4
H 2.1 Punkte 1.1 bis 1.3 des Antrages: Deckblatt.....	4
H 2.2 Punkt 1.4 des Antrages: Angaben zur Rechts- und Betriebsform	5
H 2.3 Punkt 1.5 des Antrages: Vertretungsbefugter des Antragstellers	5
H 2.4 Punkt 1.7 des Antrages: Betriebsstätten	5
H 2.5 Punkt 1.8 des Antrages: Angaben zum Betriebsprofil	5
H 2.6 Punkt 1.9 des Antrages: Tierbestandsnachweis.....	6
H 2.7 Punkte 1.10 und 1.11 des Antrages: Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften sowie zur Datenverarbeitung und Zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen für die Anträge FP 650, FP 656 und KULAP 2007, Revisionsklausel für den Übergang in die neue Förderperiode.....	6
H 3 Hinweise zu Anträgen und den Zahlungsansprüchen für die Punkte 2.1 bis 2.7 des Antrages auf Agrarförderung	7
H 3.1 Hinweise zum Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen und Referenzbeträgen aus der nationalen Reserve für Betriebsinhaber in besonderer Lage - Punkt 2.1 des AfA 2014-.....	7
H 3.2 Hinweise zum Antrag auf Betriebsprämie (FP 200) - Punkt 2.2. des AfA 2014 -	7
H 3.2.1 Hinweise zu den Zahlungsansprüchen und zur Aktivierung	8
H 3.2.2 Hinweise zur Anlage 4 „Pachtung von Zahlungsansprüchen“	8
H 3.3 Hinweise zum Antrag auf Umverteilungsprämie (FP 201) - Punkt 2.2. des AfA 2014 -	8
H 4 Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 Nutzungsnachweis.....	9
H 5 Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 Landschaftselemente zum Nutzungsnachweis.....	13
H 6 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag	14
H 7 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme	18
H 8 Beihilfefähige Faserhanf- und Hopfensorten und deren Codenummern für die Kennzeichnung	22
H 8.1 Faserhanfsorten (NC 793).....	22
H 8.2 Hopfensorten.....	22
H 8.2.1 Aromahopfen (NC751)	22
H 8.2.2 Bitterhopfen (NC752).....	22
H 8.3 Liste für Kurzumtrieb (NC 848).....	22
H 9 Hinweise zu den Anträgen 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7	23
H 9.1 Antrag 2.3.....	23
H 9.2 Antrag 2.4.....	23
H 9.3 Antrag 2.5.....	24
H 9.4 Anträge 2.6 und 2.7	24
H 10 Hinweise zur Sanktionierung bei der Förderung gemäß Punkt 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7.....	28
H 10.1 Rechtsgrundlagen	28
H 10.2 Flächenidentifizierung.....	28
H 10.3 Nichteinhaltung von Förderkriterien.....	28
H 10.4 Definition Kulturgruppe.....	28
H 10.5 Sanktionierung von Flächenabweichungen	28
H 10.6 Verspätete Einreichung von Anträgen.....	28
H 10.7 Verstöße gegen anderweitige Verpflichtungen (Cross Compliance)	29
H 10.8 Nichtangabe von Betriebsflächen	29
H 10.9 Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren	29
H 11 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß KULAP 2007-Richtlinie	29

H1 Allgemeine Informationen zum Antrag auf Agrarförderung

Einleitende Hinweise zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP):

Am 20. Dezember 2013 wurden die Verordnungen des Rates und des Europäischen Parlaments zur Reform der GAP 2014 bis 2020 im EU-Amtsblatt (Amtsblatt der EU L 347) bekannt gemacht. Die von der EU bereitgestellten Fördermittel werden künftig stärker an Umweltmaßnahmen geknüpft, wodurch die Landwirtschaft in Europa ökologischer und nachhaltiger wird. Wie bisher wird es bei den Agrarfonds zwei Säulen mit dem EGFL (1. Säule) und dem ELER (2. Säule) geben.

Die neuen Regeln für die EU-Agrarpolitik gelten ab 2015, daher wird es für 2014 Übergangsregelungen geben. Unter Berücksichtigung des festgelegten Finanzrahmens wird es zu einer Fortschreibung der bisherigen Regelungen kommen. Ziel ist, dass die Übergangsregelungen für alle Landwirte in der EU die rechtzeitige Auszahlung der Direktzahlungen, die festgesetzten Ausgleichzahlungen und die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen sicherstellen.

Im Folgenden wird eine kurze Darstellung der einzelnen geplanten Maßnahmen gegeben, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass bei Redaktionsschluss dieser Hinweise (31.01.2014) das Gesetzgebungsverfahren auf EU-, Bundes- und Landesebene noch nicht abgeschlossen war, so dass viele Details der Umsetzung für die Jahre ab 2015 noch offen sind. Aktuelle Informationen zur GAP finden Sie auf den Internetseiten der Europäischen Union - Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - sowie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

1. Säule der GAP - EGFL

Ab dem Jahr 2015 soll es in Deutschland vier Bausteine der 1. Säule geben:

- **Basisprämie**
Durch die Umverteilung der EU-Mittel zugunsten der neuen EU-Mitgliedstaaten werden sich die Mittel für Deutschland 2014 – 2019 verringern. Parallel dazu werden die regional noch unterschiedlichen Prämien angeglichen.
- **Umweltleistungen**
Zusätzlich zur Basisprämie werden Mittel für Landwirte gewährt, die konkrete Umweltleistungen (sog. Greening-Maßnahmen) erbringen. Damit werden Leistungen der Landwirtschaft für Klimaschutz, Erhaltung von Arten, vielfältige Kulturlandschaften und eine nachhaltige Produktion gefördert.
- **Zuschlag für kleine und mittlere Betriebe**
Alle Betriebe sollen bereits mit dem Antragsjahr 2014 für die ersten 30 Hektar und darüber hinaus für weitere 16 Hektar einen Zuschlag auf die Betriebsprämie nach dem Gesetz zur Gewährung einer Umverteilungsprämie 2014 (UmvertPrämG 2014) erhalten. Weiteres dazu unter H.3.3.
- **Zusatzförderung für Junglandwirte**
Junglandwirte bis zu einem Alter von 40 Jahren können ab 2015 für maximal fünf Jahre eine Zusatzförderung erhalten.

Für das Antragsjahr 2014 bedeutet dies, dass sich die Förderung der 1. Säule im Wesentlichen noch nach den bisherigen Regeln der Direktzahlungen mit der einheitlichen Betriebsprämie und den Zahlungsansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 richtet (Siehe dazu H.3.). Als einzige neue Prämie wird für die Antragstellung 2014 die **Umverteilungsprämie** angeboten. Die Modulationsregeln der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 finden für die Anträge des Jahres 2014 keine Anwendung mehr.

Daher gilt: Bevor Sie den Antrag auf Agrarförderung und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Die EU-Agrarreform - Umsetzung in Deutschland. Ausgabe 2006“, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung im Antragsjahr.

2. Säule der GAP - ELER

Die EU-Förderung der ländlichen Entwicklung soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sichern und die Wirtschaft in ländlichen Räu-

men unterstützen. So sollen die Fördermaßnahmen der 1. Säule begleitet und ergänzt werden. Wie bisher wird es vier Schwerpunkte geben:

- Freiwillige Umwelt- und Klimaleistungen
- Bestimmte Investitionen in die Landwirtschaft im Bereich Tourismus, Landschaftspflege und Hofläden
- Dorfentwicklungsprojekte
- Regionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung, LEADER.

Zum Redaktionsschluss dieser „Hinweise zum Agrarförderantrag“ liegt der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR) 2014 – 2020 für die neue Förderperiode noch nicht vor.

Die Förderung der ELER-Flächen- und Tiermaßnahmen mit dem Antragsjahr 2014 beruht auf EU-, Landes- und teilweise Bundesrecht. Bevor Sie den Antrag auf Agrarförderung und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der für die ELER-Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Sie erhalten in Ihrer Landwirtschaftsbehörde Hilfe bei der Auswahl der für Ihre Förderung in Frage kommenden Rechtsvorschriften.

Die einschlägigen EU-Rechtsgrundlagen können im Internet unter www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm, das Bundesrecht unter www.gesetze-im-internet.de und das Landesrecht Brandenburgs unter www.landesrecht.brandenburg.de aufgerufen werden.

Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für Antragsteller mit Betriebssitz in Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das maßnahmebezogene Recht Brandenburgs.

Hinweise zum Antragsverfahren 2014

Für Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin wird die **elektronische Antragstellung** für den Antrag auf Agrarförderung fortgeführt. Dazu werden Ihnen durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde entsprechende Datenträger und die notwendige Antragssoftware ausgehändigt. Sie können den Antrag entweder Online oder mit Hilfe eines entsprechenden Datenträgers stellen.

Antragsteller, die bereits im Mai 2013 einen Antrag auf Agrarförderung gestellt haben,

erhalten eine Antrags-CD, die neben der eigentlichen Antragssoftware noch folgende Dateien enthält:

- Informationsblatt mit Hinweisen zum Verfahren und zur Installation
- Installationsroutine für die Antragssoftware profil inet und AgroView
- Informationsbroschüre zur Erfassung von Landschaftselementen (LE)
- CC-Informationsbroschüre
- Handbuch zur Antragssoftware
- diese Hinweisbroschüre
- eine Übersicht zu den anerkannten CC- Beratern des Landes Brandenburg.

Des Weiteren werden Ihnen eine oder mehrere **CD mit den Rasterdaten** des(r) jeweiligen Landkreise(s) / Stadt übergeben.

Sowohl die personalisierten alphanumerischen Vorjahresdaten (Allgemeine Antragstellerdaten, Flächendaten) als auch die personalisierten Geometrien vom Vorjahr (Schlagskizzen aus dem Jahr 2013) sind mit Ihrem persönlichen Login in der Antragssoftware online verfügbar. Ggf. können diese Daten auch von Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde abgefordert werden.

Darüber hinaus können spätestens ab dem 15.04.2014 ggf. aktualisierte Referenzflächen für den Antrag 2014 im Internet unter der Adresse: <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.223513.de> angesehen und/oder heruntergeladen werden.

Mit dieser bereitgestellten Antragssoftware können Sie den Antrag auf Agrarförderung 2014 elektronisch bearbeiten und bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde einreichen. Wenn Sie die Antragstellung online vornehmen, ist ein **unterschiedlicher Datenbegleitschein** erforderlich. Die damit gegebene Unterschrift gilt für alle Förderanträge und Erklärungen des Antrages (siehe H 2.7).

Antragsteller von Anträgen in Papierform

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird die Ausgabe eines Antragsformulars in Papierform auf Bitten des Antragstellers durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde veranlasst. Der Antragsteller muss sich deshalb rechtzeitig an die zuständige Landwirtschaftsbehörde wenden.

Neuantragsteller

Sie müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde wenden, um als Antragsteller erfasst werden zu können. Ohne diese Erfassung ist eine Antragsbearbeitung im automatisierten Verfahren des Landes Brandenburg nicht zulässig.

Antragsteller für Direktzahlungen mit mehreren Betriebsteilen in der Bundesrepublik Deutschland

Antragsteller, die mehrere Betriebsteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen in Deutschland **nur einen Antrag auf Direktzahlungen (Antrag 200 auf Gewährung der Betriebsprämie sowie Antrag 201 auf Umverteilungsprämie)** für **alle** Flächen ihrer Betriebsteile stellen. Der Antrag ist bei der für den Unternehmenssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Der Unternehmenssitz ist der Ort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, an dem der Antragsteller zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet. Bei Antragstellern, die nicht zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer veranlagt werden, richtet sich die Angabe nach dem Finanzamt, welches die sog. „Nichtveranlagungsbescheinigung“ erteilt.

Antragstermin

Der Antrag auf Agrarförderung 2014 muss spätestens **am 15. Mai 2014** bei der für Sie zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingegangen sein. Bei elektronischer Antragstellung ist das **Eingangsdatum** des vom Programm erstellten und handschriftlich unterschriebenen **Datenbegleitscheins bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde entscheidend**.

Eine verspätete Abgabe hat Kürzungen der Direktzahlungen und weiterer Förderprogramme zur Folge. Eine Terminüberschreitung von mehr als 25 Kalendertagen führt zur vollständigen Ablehnung der entsprechenden Anträge. Letzter möglicher Abgabetermin ist der 9. Juni 2014.

Achtung: Eine Verlängerung dieser Frist nach Kalendertagen auf den 10. Juni 2014 wegen des Pfingstfeiertages erfolgt nicht!

Nachmeldung oder Änderungen nach erfolgter Antragstellung

Für die Vollständigkeit, Aktualität und Gültigkeit der Angaben im eingereichten Antrag ist jeder Antragsteller selbst verantwortlich. Die Nachmeldung von einzelnen Flächen bzw. Zahlungsansprüchen oder die Änderung hinsichtlich Nutzung bzw. Beihilferegulierung einzelner Flächen nach erfolgter Antragstellung sowie die Einreichung bzw. Änderung zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen ist bis einschließlich **2. Juni 2014** möglich.

Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

H 2 Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der allgemeinen Angaben

Auf Folgendes ist ausdrücklich hinzuweisen: Kein Antragsteller (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und kein Antragsteller darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen.

Besitzt ein Antragsteller mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt für die Bewilligungsverfahren im Rahmen der EU-Agrarfonds der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend sanktioniert werden kann.

Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

H 2.1 Punkte 1.1 bis 1.3 des Antrages: Deckblatt

- Die 12-stellige Betriebsinhabernummer aus der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) ist immer anzugeben. Sie erhalten sie mit dem Antrag auf Förderung mitgeteilt bzw. sie kann bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vor Einreichung des Antrags (Neuantragsteller) erfragt werden.
- Folgende weitere Angaben sind zwingend erforderlich:
 - Nachname, Vorname(n), ggf. Geburtsname bzw. vollständige Unternehmensbezeichnung,
 - zuständiges Finanzamt für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung,

- Geburtsdatum und Geburtsort bei natürlichen Personen bzw. Gründungsdatum von juristischen Personen,
 - Postanschrift: Straße, PLZ, Ort (es ist kein Postfach als Anschrift zulässig),
 - IBAN (europäische Bankverbindung mit Bankleitzahl und Kontonummer) und BIC,
 - Name der Bank; Name Kontoinhaber, falls vom Antragsteller abweichend.
- Die unter 1.2. einzutragenden Angaben zu PLZ und Ort sind entsprechend dem offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post anzugeben.
 - Die Angaben zum verantwortlichen Leiter bzw. Vertretungsbefugten sind nur zu machen, wenn sie von der Unternehmensbezeichnung abweichen.
 - Im Falle einer Insolvenz ist die Unterschriftsbefugnis durch den Insolvenzverwalter zu beachten (vgl. Antrag Ziffer 1.10.2 Allgemeine Erklärungen). Die Angaben zum Insolvenzverwalter sind im Antrag unter 1.5 anzugeben (vgl. H 2.3).
 - Eine gegebenenfalls vorhandene E-Mail-Adresse kann für einen zügigen Informationsaustausch bedeutsam sein und sollte angegeben werden.
 - **SEPA – Single Euro Payments Area: Ab 1. Februar 2014 ist die Verwendung der SEPA-Bankverbindungsdaten (BIC und IBAN) für den nationalen und europaweiten Zahlungsverkehr im privaten und öffentlichen Bereich zwingend vorgeschrieben. Ohne die korrekte SEPA-Bankverbindung ist künftig keine Auszahlung der Fördermittel mehr möglich! Bitte prüfen Sie die in Ihren Antrag vorgetragene Bankverbindung insbesondere IBAN und BIC Nummern und ändern Sie diese, wenn sie nicht den Angaben entspricht, die Sie von Ihrer Bank erhalten. Die SEPA-Angaben sind auf allen Kontoauszügen enthalten. Vertiefende Informationen zu SEPA können Sie z.B. unter www.sepadeutschland.de (verantwortlich: Deutsche Bundesbank) erhalten.**

H 2.2 Punkt 1.4 des Antrages: Angaben zur Rechts- und Betriebsform

Die Angaben zur Rechts- und Betriebsform sind unbedingt erforderlich. Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Datenfelder an. Es darf jeweils nur ein Kreuz bei der Rechts- bzw. Betriebsform gesetzt werden. Forstbetriebsgemeinschaften wählen als Rechtsform „Sonstige juristische Person“.

H 2.3 Punkt 1.5 des Antrages: Vertretungsbefugter des Antragstellers

Diese Angaben sind nur zu machen, wenn der Antrag auf Agrarförderung nicht vom Antragsteller gemäß den Punkten 1.1 und 1.2 selbst und direkt, sondern über einen amtlichen Vertretungsbefugten, z.B. Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter, gestellt wird. Sie können dort auch einen sonstigen Bevollmächtigten angeben, z.B. Ihren Rechtsanwalt, aber bitte beachten Sie: **Jeglicher Schriftverkehr erfolgt sodann ausschließlich über diesen Vertretungsbefugten und nicht mehr mit dem ursprünglichen Antragsteller.**

In diesem Feld sind **keine** Angaben bei der sog. vorweggenommenen Erbfolge einzutragen. Nur wenn ein Erbfall vor Einreichen des Antrages eintritt, aber der Termin der Antragstellung abläuft, ohne dass bis dahin eine vollständige Betriebsübertragung vorgenommen werden konnte, wird die Angabe des oder der Erben an dieser Stelle benötigt.

H 2.4 Punkt 1.7 des Antrages: Betriebsstätten

Diese Angaben sind von allen Antragstellern zu machen, die Betriebsstätten haben.

Alle für Ihre Betriebsstätten vorhandenen Registriernummern des Betriebes nach § 26 ViehVerkV sind unbedingt anzugeben, auch wenn sich die Betriebsstätten unter Umständen außerhalb der Region Brandenburg und Berlin befinden.

H 2.5 Punkt 1.8 des Antrages: Angaben zum Betriebsprofil

Bitte beachten Sie die Übereinstimmung dieser Angaben mit den Angaben in den übrigen Teilen des Antrages.

Bei der Beantwortung der Frage zum Gemüseanbau ist sowohl der Feldgemüseanbau als auch der Anbau unter Glas und Folie zu erfassen.

H 2.6 Punkt 1.9 des Antrages: Tierbestandsnachweis

Diese Angaben sind von jedem Antragsteller, der Tiere hält, erforderlich.

Wurde der Tierbestandsnachweis (vgl. Punkt 1.9) für den Jahresdurchschnittsbestand vom 31.12.2012 bis 31.12.2013 bereits im Januar 2014 eingereicht, sind unter Punkt 1.9 keine weiteren Angaben zu machen. Ist dies noch nicht geschehen, muss der Jahresdurchschnittsbestand für den genannten Zeitraum und der Stichtagsbestand zum 03.01.2014 nachgetragen werden. Nur die Antragsteller, die bei einem Neuantrag FP 673 zu diesem Zeitpunkt noch keinen Tierbestand hatten und diesen erst 2014 aufbauen, müssen den Stichtagsbestand zum 30.04.2014 eintragen.

Entsprechend der RL 98/58/EG vom 20.07.1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABI. EG Nr. L 221, S. 23) sind hier landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, anzugeben (z.B. Nutria oder Nerz).

Ihre Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung von Tierbesatzgrenzen (KULAP 2007) wird der Faktor „Umweltprogramme“ verwendet. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit Tierbesatzgrenzen auch die Hinweise zur Bestimmung der betrieblichen Hauptfutterfläche im Punkt H 3. dieser Hinweisbroschüre.

H 2.7 Punkte 1.10 und 1.11 des Antrages: Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften sowie zur Datenverarbeitung und Zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen für die Anträge FP 650, FP 656 und KULAP 2007, Revisionsklausel für den Übergang in die neue Förderperiode

Sofern Sie Textstellen aus den rechtlichen Hinweisen und Erklärungen der Antragsformulare nachlesen möchten, können Sie das gesamte Antragsformular und diese Hinweise im Internet auf der Webseite www.leif.brandenburg.de ansehen.

Achtung:

Sofern Sie einen Papierantrag stellen, ist Ihre Unterschrift auf Seite 16 unbedingt erforderlich.

Die zusätzlichen Erklärungen und Verpflichtungen für die Anträge FP 650, FP 656 und KULAP 2007 (Antrag 2.4, 2.5, 2.6) oder / und eines Neuantrages (Antrag 2.7) im FP 673 Ökologischer Landbau sind bei Papieranträgen auf Seite 20 zu unterschreiben, wenn mindestens ein entsprechender Antrag aus diesem Komplex gestellt wird.

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf Seite 20, dass Sie die Erklärungen zum Übergangsjahr (Verlängerung) und die Revisionsklausel (ggf. können sich Rahmenbedingungen im FP 673 aufgrund des anstehenden Übergangs in die neue Förderperiode ändern) zur Kenntnis genommen haben.

Bei elektronischer Einreichung des Antrages ist der gesamte Antrag mit allen elektronisch eingereichten Antragsbestandteilen nur einmal entweder mit Signaturkarte bei Online-Antragstellung oder handschriftlich auf dem Datenbegleitschein zu unterschreiben (siehe H 1 Antragstermin).

Bitte beachten Sie noch Folgendes:

Das Programm des Landes Brandenburg zur Entwicklung des Ländlichen Raumes basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie deren Durchführungsverordnungen und der für das Jahr 2014 geltenden Förderrichtlinie des Landes Brandenburg KULAP 2007 bzw. FP 650 und FP 656.

Bei aller Sorgfalt, die das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg bei der Programmplanung für den ELER anwendet, kann leider nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auf politischer Ebene noch kurzfristige Veränderungen beschlossen werden. Daher ist im Agrarförderantrag für 2014 eine sog. Revisionsklausel vorgesehen. Danach wird von nachträglichen Änderungen betroffenen Antragstellern in Punkt 1.11.2 des Antragsformulars die Möglichkeit eingeräumt, bei wesentlichen Rechtsänderungen die beantragten Fördermaßnahmen nachträglich zu ändern bzw. zurückzunehmen.

Bitte melden Sie sich daher unverzüglich bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde, falls Sie von einer solchen Rechtsänderung betroffen sein sollten oder glauben, betroffen zu sein. Die Landwirtschaftsbehörden werden sich dann bemühen, mit Ihnen eine angemessene Lösung zu finden.

H 3 Hinweise zu Anträgen und den Zahlungsansprüchen für die Punkte 2.1 bis 2.7 des Antrages auf Agrarförderung

H 3.1 Hinweise zum Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen und Referenzbeträgen aus der nationalen Reserve für Betriebsinhaber in besonderer Lage - Punkt 2.1 des AfA 2014-

Grundsätzlich erfolgte die Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) auf Antrag an Betriebsinhaber im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung 2005. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Betriebsinhaber in besonderer Lage die Möglichkeit, die Zuweisung von ZA und Referenzbeträgen aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 – Übertragung verpachteter Flächen - und Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 - Pacht oder Kauf von Pachtflächen - zu beantragen. Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber in besonderer Lage über die übertragene/en Fläche/n bzw. den Betrieb/Betriebsteil erst nach dem 15.05.2013, aber spätestens am 15.05.2014 verfügt.

Ein entsprechender Antrag für 2014 ist bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erhältlich. Auch hier gilt die Ausschlussfrist.

H 3.2 Hinweise zum Antrag auf Betriebsprämie (FP 200) - Punkt 2.2. des AfA 2014 -

Betriebsprämie (FP 200)

Die Betriebsprämie wird Betriebsinhabern gewährt, die am 15.05.2014 über Zahlungsansprüche (ZA) verfügen und diese mit beihilfefähiger Fläche, bzw. bei besonderen Zahlungsansprüchen auch mit GVE aktivieren (Aktivierung von ZA).

Die beihilfefähige Fläche des Antragstellers muss mindestens 1 ha und die Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag) 0,3 ha (abweichend davon 0,02 ha in der Spreewaldregion Lehde-Leipe) betragen.

Die Beihilfefähigkeit von Flächen, mit denen Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämie aktiviert werden können, muss für das ganze Kalenderjahr gewährleistet sein. Das gilt auch, wenn während des Kalenderjahres ein Besitzerwechsel erfolgte. Verantwortlich dafür ist der Antragsteller, der spätestens am 15.05.2014 den Antrag eingereicht hat.

Eine Fläche ist beihilfefähig, wenn

- es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handelt,
- auf ihr eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeführt wird,
- sie im Agrarförderantrag mit Größe (Anlage NN) und Lage (Schlagskizze) termingerecht beantragt worden ist und
- die Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden können.

Kurzzeitige und vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten sind förderunschädlich, sofern sie bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde angezeigt worden sind.

Darüber hinaus sind Flächen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 beihilfefähig, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand und die infolge der Anwendung der Natura 2000-Bestimmungen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Begriffsbestimmung für „beihilfefähig“ entsprechen und damit auf Dauer keiner landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege mehr unterliegen. Diese Flächen sind mit dem **NC 583** „Nicht landwirtschaftliche, aber nach Artikel 34 Absatz 2b Nr. i) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 beihilfefähige Fläche“ zu kennzeichnen. Der Nachweis zur Umsetzung behördlich verordneter oder sonstiger schriftlich vereinbarter Auflagen ist vom Antragsteller zu erbringen. Flächen mit NC 583 sind ausschließlich für die Betriebsprämie beihilfefähig.

Der Betriebsinhaber kann nur die ZA aktivieren, die zum 15.05.2014 in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) unter seiner Betriebsnummer verbucht sind.

Die Übertragung von ZA (Verkauf, Verpachtung oder sonstige Übertragungen von ZA) und die Meldung der Übertragung durch den Abgebenden (Verkäufer, Verpächter an die ZID) müssen bis spätestens 15.05.2014 erfolgen. Bis spätestens 09.06.2014 ist die Meldung an die ZID durch den Übernehmer abzuschließen. Ansonsten gelten die ZA als nicht beantragt und können für die Aktivierung der Fläche 2014 nicht herangezogen werden.

Die Betriebsinhaber haben unter www.zi-daten.de direkten Zugang zu den in der ZID gespeicherten Daten auf ihrem ZA-Konto. Sollte die für den Zugang erforderliche PIN (entspricht der PIN für die HIT-Datenbank) nicht vorhanden bzw. nicht mehr aktiv oder bekannt sein, ist diese rechtzeitig beim Landeskontrollverband Brandenburg e.V. Waldsiedersdorf (www.lkvbb.de) zu beantragen.

H 3.2.1 Hinweise zu den Zahlungsansprüchen und zur Aktivierung

In 2014 haben alle ZA einer Region einen einheitlichen Wert. Die Wertentwicklung jedes ZA ist auf dem ZA-Konto der ZID dargestellt.

Die Betriebsprämie wird Betriebsinhabern grundsätzlich bei Aktivierung eines ZA je beihilfefähiger Hektarfläche gewährt. Im Nutzungsnachweis, Spalte 6 (Anlage 1) ist die Fläche zur Aktivierung der ZA anzugeben.

Mit ZA zu aktivierende Flächen müssen dem Betriebsinhaber am 15.05.2014 zur Verfügung stehen und während des gesamten Jahres beihilfefähig sein, ausgenommen davon sind angezeigte kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Aktivierung der ZA wird auf der ZID nach dem älteren Datum der letzten Nutzung berechnet. In zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht aktivierte ZA werden eingezogen.

Werden besondere ZA mit Fläche aktiviert oder nur ein Teil besonderer ZA vom Abgebenden übernommen, gelten diese ZA unwiderruflich als normale ZA und werden wie oben beschrieben aktiviert.

Bei der elektronischen Antragsbearbeitung ist der direkte Abruf des ZA-Kontos von der ZID möglich.

Besondere ZA

Zur Aktivierung der besonderen ZA kann der Antragsteller im Antrag zwischen mehreren Möglichkeiten unterscheiden (Fall 1 bis 4 in der Tabelle). Die Aktivierung der besonderen ZA mit Großvieheinheiten (GVE) hat die Beibehaltung von mindestens 50 % der während des Bezugszeitraums durchschnittlich ausgeübten landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit zur Bedingung.

Der Nachweis der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit

- mit Rinderhaltung erfolgt durch die Behörde mit Hilfe der HIT-Datenbank.
- mit Schafhaltung ist vom Antragsteller zu erbringen durch Einreichung des Bestandsregisters Schafe zum Stichtag 03. Mai 2014 als Anlage zum Antrag und zum Stichtag 15.08.2014 2014 spätestens am 31.08.2014.

Fall	Mit GVE	Mit Fläche	Erläuterungen, Ergebnis
1	X	-	Alle ZA bleiben besonders. Die ZA, für die keine GVE mehr da sind, werden nicht genutzt/aktiviert.
2	X	X	Die nicht mit GVE genutzten ZA werden normal, falls genug Fläche da ist. Nicht genutzte ZA bleiben aber besonders.
3	-	X	Die mit Fläche genutzten ZA werden normal, der Rest bleibt besonders.
4	-	-	Alle ZA bleiben besonders, sind nicht genutzt.

Hinweis: „Gar keinen Antrag gestellt“ ist dasselbe wie Fall 4.

Bei Übertragung besonderer ZA kann der Übernehmer die Regelung zur Aktivierung mit GVE nur im Falle der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge in Anspruch nehmen.

H 3.2.2 Hinweise zur Anlage 4 „Pachtung von Zahlungsansprüchen“

Eine Verpachtung von ZA ist nur mit Fläche zulässig. Es muss gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zusammen mit den ZA eine gleiche Hektar-Anzahl beihilfefähiger Fläche übertragen werden. Wenn der Antragsteller ZA gepachtet hat, muss er Anlage 4 „Pachtung von Zahlungsansprüchen“ jährlich mit dem Antrag auf Agrarförderung einreichen. Sollte sich im Ergebnis der Verwaltungskontrolle der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erweisen, dass weniger Fläche als ZA verpachtet wurde, werden die verpachteten ZA durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde an die tatsächlich verpachtete Flächengröße angepasst.

H 3.3 Hinweise zum Antrag auf Umverteilungsprämie (FP 201) **- Punkt 2.2. des AfA 2014 -**

Gemäß Artikel 72a und 72b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in Verbindung mit dem Gesetz zur Gewährung einer Umverteilungsprämie 2014 (UmvertPrämG 2014 – BGBl. I S. 106) erhält ein Betriebsinhaber **auf Antrag** für das Jahr 2014 eine Umverteilungsprämie je aktiviertem Zahlungsanspruch (ZA) im Umfang von höchstens 46 ZA. Der Betrag je ZA für die ersten 30 und die weiteren 16 berücksichtigungsfähigen ZA wird noch im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Die Höhe der Prämie ist bundesweit einheitlich.

Da gemäß der Vorgabe der EU-Kommission für die Umverteilungsprämie ein eigenständiger Antrag gestellt werden muss, ist das entsprechende Kreuzchen für den Antrag FP201 anzukreuzen. Bezug genommen wird auf die mit dem Antrag FP200 beantragten Flächen und Zahlungsansprüche.

Von der Gewährung der Umverteilungsprämie 2014 ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 nachweislich einzig zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für einen Betrieb, der aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist. Daher muss von Ihnen im Antrag bestätigt werden, dass

- im Fall einer Aufspaltung Ihres Betriebes nach dem 19. Oktober 2011 oder
- im Fall, dass Ihr Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie 2014 zu kommen.

H 4 Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 Nutzungsnachweis

Nach § 7 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung sind Sie verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob Sie eine Beihilfe dafür beantragen können oder nicht. Eine Nichtanmeldung kann sowohl bei den Direktzahlungen nach Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 als auch bei den flächenbezogenen ELER-Fördermaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 zur Sanktionierung führen.

Für alle mit dem Antrag auf Agrarförderung beantragten flächenbezogenen Fördermaßnahmen gilt das Bruttoflächenprinzip (Anlage 1 Spalte 3 + Anlage 2 Spalte 6).

Anlage zum Antragsformular: Nutzungsnachweis 2014

Sofern Sie bereits im Jahr 2013 einen Antrag auf eine flächenbezogene Beihilfe gestellt haben, erhalten Sie zur Erleichterung der Antragstellung einen Datenträger (CD) mit Programmen zur Erstellung des Antrages und der Anlagen. In die Anlage 1 Nutzungsnachweis (NN) können die bereitgestellten Flächenvorjahresdaten online übernommen werden.

Die Flächenangaben (Agrar-Förderantrag) berücksichtigen Feststellungen aus den für das Antragsjahr 2013 durchgeführten Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen.

Falls Sie bis 31.12.2013 für den Antrag auf Förderung von ELER-Flächen- und Tiermaßnahmen 2014 Flächenangaben eingereicht haben, werden auch diese (Flächenangaben ELER-Förderantrag) Ihnen bereitgestellt. Alternativ können Sie somit auch diesen Stand zur Weiterbearbeitung für die neue Antragstellung in der Antragssoftware verwenden.

Bitte prüfen Sie diese Angaben sorgfältig und passen Sie die Flächen ggf. entsprechend der aktuellen Bewirtschaftung an!

Änderungen der Schlageinteilung sowie der FLIK- und Schlagnummerierung sind im Nutzungsnachweis (Anlage 1) und an den digitalen Schlagskizzen vorzunehmen. Gleichzeitig sind die Daten in der Software AgroView mit weiteren Angaben zur Beantragung zu ergänzen. Alle Schlagskizzen müssen nach Prüfung der Richtigkeit bestätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass nach beendeter Flächenbearbeitung in AgroView keine fatalen Fehler angezeigt werden. Flächenantragsdatensätze mit fatalen Fehlern verhindern die elektronische Antragstellung.

Die bearbeiteten Flächendaten und die berechneten Flächensummen werden automatisch in die entsprechenden Formulare übertragen.

Stellen Sie einen Antrag in Papierform, sind die Flächen, die in Berlin-Brandenburg liegen, mit digitalen Schlagskizzen zu ergänzen. Für Flächen außerhalb von Berlin-Brandenburg müssen Schlagskizzen in Papierform eingereicht werden.

In begründeten Ausnahmen können alle Angaben in einem Leerformular, welches Sie bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erhalten, durch Sie neu erfasst werden.

Bitte beachten Sie, dass in Einzelfällen Erweiterungsanträge aus dem Antragsjahr 2013 noch nicht bewilligt werden konnten. Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Bewilligungsbehörde, falls Sie noch keinen Bewilligungsbescheid erhalten haben.

Vorgetragene Daten aus den bewilligten Erweiterungsanträgen aus dem Antragsjahr 2013 berücksichtigen Kürzungen aus Vor-Ort- und Verwaltungskontrollen. Wenn Kürzungen an der Bindungsfläche aus dem Jahr 2013 vorgenommen wurden, erscheint im Fehlerhinweis des Nutzungsnachweises an der betreffenden Parzelle die Meldung, dass die Bindungsfläche ungleich der Parzellengröße ist. Sofern eine Parzelle mit mehreren Bindungen markiert ist, können unterschiedliche Flächengrößen festgestellt worden sein. Sie

sind verpflichtet, die vorgetragenen Daten mit Hilfe aktueller Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide zu überprüfen. Ggf. müssen neue Parzellen gebildet werden.

Spalte 1

Es ist der Feldblockidentifikator (FLIK) anzugeben. Er kennzeichnet den Feldblock, in dem sich der jeweils beantragte Schlag befindet. Der FLIK ist dem digitalen Feldblockkataster (DFBK) zu entnehmen.

Die Feldblockkonstanten „DE- -LI“ können im Seitenkopf angegeben werden. Bitte ergänzen Sie dort die Abkürzung für das Bundesland, also z.B. „DE-BB-LI“ für Brandenburg. In der jeweiligen Zeile braucht dann nur noch die Ziffernfolge nach den Feldblockkonstanten eingetragen werden.

Für jedes Bundesland sind separate Seiten der Anlage Flächen zu verwenden.

Spalte 2:

Die Schlagnummer ist eine Pflichtangabe. Eine Schlagnummer muss innerhalb des Betriebes eindeutig sein, das heißt, sie darf nur einmal angegeben werden. Die Schlagnummern sind **numerisch** zu vergeben (ganze arabische Zahlen im Bereich 1 bis 9999999). Es können 7 Stellen verwendet werden. Buchstaben und Sonderzeichen sind nicht erlaubt.

Der Schlag ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Bewirtschafters, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Es sind nur eine Nutzungsart und ein Nutzungscode gemäß Spalten 4 und 5 des Nutzungsnachweises je Schlag zulässig. Schläge, die unter Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszahlungen bewirtschaftet werden (Anträge 2.3 bis 2.7, sind mit den entsprechenden Bindungen zu kennzeichnen.

Ein Schlag kann nur in einem Feldblock liegen.

Beibehaltung der Schlagbezeichnung aus dem Jahr 2013:

Bei den Förderprogrammen der Agrarumweltmaßnahmen (KULAP 2007) besteht die Pflicht zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung auf derselben Fläche über einen Zeitraum von fünf Jahren. Das betrifft die Förderprogramme: FP 661, 662, 663, 666, 667, 673, 676 (für die anderen Förderprogramme und Fördergegenstände besteht die Pflicht der Einhaltung des Flächenumfangs). **Deshalb ist die Schlagbezeichnung aus dem Jahr 2013 unbedingt für das Jahr 2014 wieder zu verwenden.** So können die Schläge anhand ihrer Bezeichnung und der nicht veränderten Lage in den Flächenabgleichen besser identifiziert werden.

Die Schlagbezeichnungen sollten unbedingt auch dann beibehalten werden, wenn Sie einen Antrag gemäß Art. 38-Richtlinie (Antrag 2.4) stellen wollen.

Nicht identifizierbare Schläge, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, müssen von der o. g. Förderung ausgeschlossen werden.

Spalte 3:

Die hier einzutragenden Flächengrößen sind Grundlage für die Berechnung aller für diese Flächen beantragten Beihilfe- und Fördermaßnahmen.

Die Größenangabe erfolgt in ha mit vier Stellen nach dem Komma. Begrenzender Faktor ist die Feldblockgröße. Eine Vorabstimmung der beantragten Flächengröße mit den Antragstellern, die im selben Feldblock Schläge beantragen, wird empfohlen. Bitte beachten Sie, dass hier die **Nettofläche** = die tatsächlich bewirtschaftete Acker-, Grünland- oder sonstige Fläche anzugeben ist. **Landschaftselemente sind hier nicht** zu berücksichtigen.

Die Vorbelegung der Spalte 3 (festgestellte Fläche aus dem Jahr 2013) soll Ihnen Hilfestellung bei der Beantragung Ihrer Schläge geben. Bitte prüfen Sie, ob diese Größenangaben auch für das Antragsjahr/Kalenderjahr 2014 den tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnissen entsprechen.

Spalten 4 und 5:

Verwenden Sie hier die lt. Hinweise H 7 verbindlichen Kulturarten- und Nutzungsbezeichnungen mit den jeweiligen Code-Nummern.

Bei Beantragung von Mais mit Bejagungsschneisen können ausschließlich für die Betriebsprämie folgende NutzungsCodes verwendet werden:

- *NC 176 Mais mit Bejagungsschneise in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand* - Bejagungsschneise wird nicht mit einer Kultur bestellt, sondern der Selbstbegrünung überlassen
- *NC 177 Mais mit Bejagungsschneise (Kulturpflanze)*: Bejagungsschneise/n wird/werden mit einer anderen Kultur bestellt.

Flächen mit den Nutzcodes 176 und 177 sind gemäß KULAP 2007-Richtlinie nicht förderfähig.

Antragsteller im FP 673 (Ökologischer Landbau), die die Nutzcodes 176, 177 mit der Bindung 623A kombinieren, erhalten keine Förderung im aktuellen Jahr.

NC 591/ NC 592

Gemäß § 4 Absatz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind aus der Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen mindestens **einmal jährlich** zu mulchen und der Aufwuchs ganzflächig zu verteilen oder der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren.

Spalte 6

Eine Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie zum Stichtag 15.05.2014 zur Verfügung steht.

Folgende Kennzeichnungen sind möglich:

- 0 = keine Aktivierung dieser Fläche für die Betriebsprämie
- 1 = Aktivierung der Fläche für die Betriebsprämie

Spalte 7:

Es ist die Code-Nummer für die verwendete Sorte beim Anbau von Faserhanf (vgl. Hinweise H 8.1) sowie Hopfen (vgl. Hinweise H 8.2) anzugeben.

Spalte 8

Ansaatjahr bei Nutzungscodes 421-424, 451-491 und 592

Als Ansaatjahr wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in solchen Fällen, in denen Flächen bereits vor dem Jahr 2003 als Dauergrünland genutzt worden sind, „2003“ vorgetragen.

Spalte 9

Die Kennzeichnungsmöglichkeiten je Schlag und Bindung bzw. Bindungskombination zu Förderanträgen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 siehe H 7 und nachstehend erläutert:

Kennzeichnung:

"E1"/"E2"

Für die Kennzeichnung von Energiepflanzen sind die entsprechenden Kulturpflanzenarten, die für eine energetische Nutzung angebaut werden, zu kennzeichnen. Es wird dabei in hofeigene ("E1") und in nicht hofeigene ("E2") Verarbeitung unterschieden. Diese Flächen werden nicht mit in die Berechnung der Hauptfutterfläche für bestimmte Förderprogramme einbezogen.

"GPS"

Kennzeichnung an Getreide (100-er Codes) bei Nutzung als Ganzpflanzensilage

"SV"

wenn ein zum Schlag gehörendes Vorgewende einer speziellen Bewirtschaftung unterliegt

"R"

Haben Sie mehr als fünf Jahre hintereinander Luzerne (NC 423) angebaut, können Sie den Schlag „R“ deklarieren, wenn die Luzerne nachweislich weiterhin als Reinbestand (max. 25 % andere Anteile als Luzerne) kultiviert ist. Mit „R“ deklarierte Schläge werden nicht als Dauergrünland (DGL) erfasst.

Förderprogramm 33:

Gewährung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten gem. Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013.

Nur bei Schlägen, die in benachteiligten Gebieten liegen und auf denen eine zuwendungsberechtigte Kultur gem. Richtlinie zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in benachteiligten Gebieten angebaut wird, ist die Bindung 33 einzutragen. Die zuwendungsberechtigten Kulturarten entnehmen Sie bitte der Tabelle H 7.

Die Beantragung nicht zuwendungsfähiger Kulturen führt zur Sanktionierung der Zuwendung. Innerhalb eines Feldblockes können sowohl benachteiligte als auch nicht benachteiligte Flächen liegen. Für die Gewährung der Ausgleichszulage dürfen ausschließlich benachteiligte Teile eines Feldblockes mit 33 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung von nicht benachteiligten Flächen mit 33 führt zur Sanktionierung oder möglicherweise Ablehnung der Ausgleichszulage. Ein für die Gewährung der Ausgleichszulage

beantragter Schlag muss vollständig in der Kulisse des benachteiligten Gebietes liegen. Hilfestellung dazu finden Sie im GIS-Teil Ihrer Antrags-CD, in dem Gebietskulisse dargestellt ist.

Die Höhe der Ausgleichszulage richtet sich ab einem Betrag von 12.000 EUR nach der Anzahl der kalkulierten betriebsnotwendigen Arbeitskräfte bzw. der Anzahl der Mitglieder von Kooperationen. Stellt eine Kooperation einen Antrag auf Ausgleichszulage, so ist dies im FP 33-Antrag in der entsprechenden Abfrage „Unser Betrieb ist eine Kooperation“ anzugeben. Ein Antragsteller ist ausschließlich dann als Kooperation anzuerkennen, wenn im FP 33-Antrag bei „Unser Betrieb ist eine Kooperation“ mit „ja“ angekreuzt, das entspr. Gründungsdatum vermerkt und die erforderlichen Nachweise beigefügt wurden: vertragliche Regelung über die Kooperation, ausgefüllte Tabelle Nr. 1.6 des Agrarförderantrags, Angabe der Anzahl der Kooperationspartner gem. Nr. 1.6 des Agrarförderantrags. Als Kooperation wird eine freiwillige, vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit selbständig wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen bezeichnet. Jedes einzelne Mitglied (landwirtschaftliches Unternehmen) muss vor der erstmaligen Antragstellung der Kooperation mindestens fünf Jahre selbständig gewesen sein. Die Zusammenarbeit in einer Kooperation beträgt mindestens sechs Jahre und ist in einem Vertrag festzuhalten. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) stellt keine Kooperation dar, einzelne Gesellschafter sind keine Kooperationspartner und ein Gesellschaftsvertrag ist kein Kooperationsvertrag.

Förderprogramm 650:

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013

Für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 dürfen Schläge nur vollständig beantragt werden, entsprechende Bindungen zur Förderung sind einzutragen.

Förderprogramm 656:

Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013

Für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 dürfen Schläge in der Fördermaßnahme „Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen“ nur vollständig beantragt werden, entsprechende Bindungen zur Förderung sind einzutragen.

Antragsteller mit der Bindung 515A (Mähnutzung) können die Mahd auch mit einer Beweidung ergänzen (Mähweide). Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzung „mindestens einmal jährliche Mahd“ bleibt Fördervoraussetzung.

Förderprogramme 661, 662, 663, 666, 667, 673, 674, 682:

Antrag auf Auszahlung der Verlängerung und Neuanträge im Ökologischen Landbau gemäß Richtlinie für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007) **der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013**

Die Kennzeichnung zur Auszahlung der Verlängerung (Bindung 6xx) erfolgt, wenn zum 30.11.2013 ein Antrag auf Förderung/Auszahlung von Maßnahmen umweltgerechter Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin gestellt wurde .

Die Förderprogramme (außer FP 671 und FP 673, Erstantragsjahre 2007/2008) wurden für das Erstantragsjahr 2007/2008 um ein Jahr (01.01.2014-31.12.2014) bzw. für das Erstantragsjahr 2009 um ein halbes Jahr (01.07.2014-31.12.2014) verlängert.

Für das Förderprogramm 673 (Ökologischer Landbau) wurden bereits im Herbst 2013 Neuanträge (4xx) zugelassen:

Ökologischer Landbau - Beibehaltung - für Erstantragsjahr 2007 und 2008
Ökologischer Landbau – Einführung - als Neueinsteiger

Schläge dürfen nur vollständig beantragt werden. Entsprechende Bindungen (4xx und 6xx) sind zur Auszahlung einzutragen.

Kennzeichnung der Flächen bei Verpflichtungsübernahmen mit "V"

Der Antragsteller übernimmt eine Bewirtschaftungsverpflichtung. Das Jahr der Verpflichtung kann entfallen, da eine Übernahme nur erfolgen kann, wenn die eigene Verpflichtung ebenso lange oder länger läuft als die übernommene. So ist gewährleistet, dass die übernommenen Flächen auf jeden Fall fünf Jahre in der Verpflichtung sind. Verpflichtungsübernahmen sind im Rahmen von Verlängerungen nicht gestattet.

Verpflichtungsübernahmen sind künftig nur noch zum 1.1. des Kalenderjahres zugelassen.

Antragsteller mit Erstantragsjahren 2009/2010, die bereits im Mai 2013 die Auszahlung beantragt haben, müssen im Antrag 2.6 die Auszahlung noch einmal bestätigen.

Alle Änderungen im Verpflichtungszeitraum gegenüber 2013 sind in der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

H 5 Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 Landschaftselemente zum Nutzungsnachweis

Landschaftselemente sind besondere Landschaftsmerkmale, die sich im und am Feldblock befinden (Solitäre, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feldraine, Lesesteinhaufen u.a). Gemäß § 2 Absatz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen die in § 8a der InVeKoS-Verordnung genannten Landschaftselemente nicht beseitigt werden (z. T. Cross -Compliance – Verpflichtung).

Entscheidend für die Beantragung ist, dass diese Landschaftselemente in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum beantragten Schlag stehen, der durch den Antragsteller bewirtschaftet wird.

Diese Anlage wird durch die Erfassung der LE mittels Antrags-CD erzeugt. Ein Landschaftselement ist auch dann anzugeben, wenn es nicht beantragt werden soll, jedoch noch nicht in der Referenz enthalten ist (§ 7 Absatz 3 Nr. 3 InVeKoS-Verordnung). Dazu ist ein Häkchen in das Maskenfeld „LE zur Information“ zu setzen. (siehe auch Informationsbroschüre zur Erfassung von LE)

Flächen von beihilfefähigen Landschaftselementen können als Teil der Gesamtfläche eines landwirtschaftlichen Schlages für alle flächenbezogenen Förderprogramme beantragt werden.

H 6 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 1:

Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlussgebote von Maßnahmen des KULAP 2007 gemäß VO (EG) 1698/2005 auf demselben Schlag

Förderprogramm	Nr.	Kennzeichen	661	662	663	666	667	671	673	674	675	676	682
			611	612	613 A/B	616 A/B	617 A-E	621A-D	623A-D	624	625	626	632A-C
Gesamtbetriebliche ext. Grünlandnutzung	661	611		-	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Einzelflächenbezogene Bewirtschaftung bestimmter GL-Standorte	662	612	-		+	-	-	-	-	-	-	-	-
Späte u. eingeschränkte Grünlandnutzung	663	613A/B	+	+		-	-	-	E (nur 623B)	-	-	-	-
Pflege von Heiden und Trockenrasen	666	616 A/B	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-
Streuobstwiesen	667	617 A-E	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-
Kontr.-int. Gartenbau	671	621 A-D	-	-	-	-	-		-	-	-	E nur 621C	-
Ökologischer Landbau	673	623 A-D	-	-	E (nur 623B)	-	-	-		E (nur 623A)	E (nur 623A und C)	E (nur 623A und C)	E (nur 623A)
Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenflächen	674	624	-	-	-	-	-	-	E (nur 623A)		-	+	-
Winterbegrünung	675	625	-	-	-	-	-	-	E (nur 623A und C)	-		+	+
Freiwillige Gewässerschutzleistungen	676	626	-	-	-	-	-	E nur 621C	E (nur 623A und C)	+	+		+
Erhaltung regional-typischer Kulturpfl.	682	632 A-C	-	-	-	-	-	-	E (nur 623A)	-	+	+	

+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

E = kombinierte Anwendung/Förderung mit Einschränkungen möglich (Einzelfallentscheidung)

H 6 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 2:

Kombination der Kennzeichen der VO (EG) 1698/2005 Art. 38 mit Kennzeichen aus VO (EG) 1698/2005 Art. 38 auf demselben Schlag

Förderprogramm	Nr.	Kennzeichen	Extensive Grünlandnutzung				Späte eingeschränkte Nutzung				Hohe Wasserhaltung			Nutzungseinschränkung AL			
			650				650				650			650			
			Grundförderun- g	ohne Mineral- dünger	ohne Gülle	ohne Dünger	nicht vor 16.6.	nicht vor 1.7.	vor 15.6. und nach 31.8.	nicht vor 16.8.	Blänkenbildung bis 30.4.	Blänkenbildung bis 30.5.	Blänkenbildung bis 30.6.	ohne chem synt. Düngemittel	ohne Gülle	ohne Herbizide u. Insektizide	
11	12	13	14	21	22	24	25	30	31	32	51	52	53				
Extensive Grünlandnutzung	650	Grundförderung	11		+	+	+	+	E	-	-	+	-	-	-	-	-
		ohne Mineraldünger	12	+		-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Gülle	13	+	-		-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-
		ohne Dünger	14	+	-	-		E	E	-	-	-	-	-	-	-	-
Späte eingeschränkte Nutzung	650	nicht vor 16.6.	21	+	E	+	E		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		nicht vor 1.7.	22	E	-	-	E		-		-	-	-	-	-	-	-
		vor 15.6. und nach 31.8.	24	-	-	-	-		-			-	-	-	-	-	-
		nicht vor 16.8.	25	-	-	-	-		-				-	-	-	-	-
Hohe Wasserhaltung	650	Blänkenbildung bis 30.4.	30	+	-	+	-	-	-	-	-			-	-	-	-
		Blänkenbildung bis 30.5.	31	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-
		Blänkenbildung bis 30.6.	32	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-
Nutzungseinschränkung AL	650	ohne chem synt. Düngemittel	51	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			+	+
		ohne Gülle	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+			+
		ohne Herbizide u. Insektizide	53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+		

Kombinationen von Art. 38 Maßnahmen werden bis max. 200 €/ha gefördert

+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

E = nur im Einzelfall mit Kappung bei 200 €/ha

H 6 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 3:

Kombination der Kennzeichen der VO (EG) 1698/2005 Art. 38 mit Kennzeichen aus VO (EG) 1698/2005 Art. 39 (KULAP 2007) auf demselben Schlag

Förderprogramm	Nr.	Kennzeichen	Extensive Grünlandnutzung				Späte eingeschränkte Nutzung				Hohe Wasserhaltung			Nutzungseinschränkung AL		
			650				650				650			650		
			Grundförderung	ohne Mineraldünger	ohne Gülle	ohne Dünger	nicht vor 16.6.	nicht vor 1.7.	vor 15.6. und nach 31.8.	nicht vor 16.8.	Blänkenbildung bis 30.4.	Blänkenbildung bis 30.5.	Blänkenbildung bis 30.6.	ohne chem. synt. Düngemittel	ohne Gülle	ohne Herbizide u. Insektizide
11	12	13	14	21	22	24	25	30	31	32	51	52	53			
Gesamtbetriebliche ext. GL-Nutzung	661	411 / 611	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	
Einzelflächenbezogene extensive GL-Nutzung	662	412 / 612	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	
Späte und eingeschränkte GL-Nutzung	663	413A/B / 613 A/B	+	+	+	+	-	-	-	E	E	E	-	-	-	
Pflege von Heiden und Trockenrasen	666	416A/B / 616 A/B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Streuobstwiesen	667	417A-E / 617 A-E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kontr.-int. Gartenbau	671	421A-D / 621 A-D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ökologischer Landbau	673	423A-D / 623 A-D	-	-	-	-	E ¹⁾ nur 423B / 623B	-	-	-						
Anbau kleinkörniger Leguminosen auf	674	424 / 624	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	
Winterbegrünung	675	425/625	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	
Freiwillige Gewässerschutzleistungen	676	426/626	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	
Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzen	682	432A-C / 632 A-C	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	

+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

E = kombinierte Anwendung/Förderung mit Einschränkungen möglich (Einzelfallentscheidung gemeinsam mit Naturschutzbehörde)

¹⁾ = bei Befreiung der Extensivierungsaufgabe für Ökobetriebe

H6 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 4: Zulässige Kombination der Zahlungen der Kennzeichen der VO (EG)1698/2005 Art. 39 (KULAP 2007) und Art. 38 (Natura 2000) mit Kennzeichen aus VO (EG) 1698/2005 Art. 37 (Spreewald) auf demselben Schlag

Förderprogramm	FP Nr.	FP 656			
		Kennzeichen	515A	515B	515D
Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung	661	611	x	x	x
Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte	662	612	x	x	x
Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß Nutzungsplan	663	613A/B	x	x	x
Pflege von Heiden und Trockenrasen	666	616A/B	-	-	-
Pflege von Streuobstwiesen	667	617A-E	-	-	-
Kontrolliert Integrierter Gartenbau	671	621A-D	-	-	-
Ökologischer Landbau	673	623A/C/D	-	-	-
		623B	x	x	x
Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenflächen	674	624	-	-	-
Winterbegrünung	675	625	-	-	-
Freiwillige Gewässerschutzleistungen	676	626	-	-	-
Erhaltung regionaler Kulturpflanzenarten	682	632A/C	-	-	-
Förderprogramm 650		Kennzeichen	515A	515B	515D
Extensive Grünlandnutzung		11	x	x	x
kein Einsatz von Mineraldüngern		12	x	x	x
keine Einsatz von Gülle		13	x	x	x
kein Einsatz von Düngern aller Art		14	x	x	x
Späte u. eingeschränkte Grünlandnutzung		21-25	x	x	x
Hohe Wasserhaltung		30-32	-	-	-
Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau		51-53	-	-	-

x = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

H 7 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

SpaltenNr. in Anlage 1	Nutzungsnachweis:	4	5	6	9	9	9	9	9	
Kulturart / Nutzungsart	Code für Nutzung	Beihilfefähig für	Antrag 2.2	Bindungscodes zur Kennzeichnung in den Förderanträgen						
				VO(EG) 1698/2005 Art.37 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Antrag 2.5 (im Gebiet Spreewald) für Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2014	Antrag 2.3	VO(EG) 1698/2005 Art. 38 gemäß Antrag 2.4 für Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2014	Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Art. 39 (KULAP2007) gemäß Antrag 2.6 und 2.7 Auszahlung für Verpflichtung 1.1.2014 bis 31.12.2014 bei EAJ 2007, EAJ 2008, EAJ 2009 jeweils mit Verlängerung, bei EAJ 2010, 2014 Auszahlung für Verpflichtung 1.1.2014 bis 30.06.2014 bei EAJ 2009 ohne Verlängerung			
		FP 200 mit 1 = Aktivierung ZA		GPS	FP 656 mit 515A/515B 515D	FP33 mit 33	FP 650 mit 11, 12, 13, 14 21, 22, 24, 25 30, 31, 32 51, 52, 53	661 mit 411, 611 662 mit 412, 612 663 mit 413A, 413B, 613A, 613B 666 mit 416A, 416B, 616A, 616B 667 mit 417A, 617A 671 mit 421A, 421B, 421C, 421D, 621A, 621B, 621C, 621D 673 mit 423A, 423B, 423C, 423D, 423AE, 423BE, 423CE, 423DE, 623A, 623B, 623C, 623D, 623AE, 623BE, 623CE, 623DE 674 mit 424, 624 675 mit 425, 625 676 mit 426, 626 682 mit 432A, 432B, 432C, 632A, 632B, 632C		
Getreide										
Hartweizen (Durum)	113	1					51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Dinkel	114	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Winterweizen (ohne Durum)	115	1		GPS			51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Sommerweizen (ohne Durum)	116	1		GPS			51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Winterroggen	121	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Sommerroggen	122	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Wintermenggetreide	125	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Wintergerste	131	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Sommergerste	132	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Winterhafer	142	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Sommerhafer	143	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Sommermenggetreide	145	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Wintertriticale	156	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Sommertriticale	157	1		GPS		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Körnermais	171	1					51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Corn Cob Mix	172	1					51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Zuckermais	174	1					51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Mischanbau Mais/Sonnenblumen	175	1					51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Mais mit Bejungsschneise in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**	176	1						423A/AE*	623A/AE*	
Mais mit Bejungsschneise (Kulturpflanze)**	177	1						423A/AE*	623A/AE*	
Hirse zur Körnergewinnung***	181	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426 432A/B/C	623A/AE 625 626 632A/B/C	
Buchweizen	182	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Alle anderen Getreidearten	190	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)										
Erbsen zur Körnergewinnung	210	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Acker-, Puff-, u.Pferdeböhen zur Körnergewinnung	220	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Süßlupinen zur Körnergewinnung	230	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Erbsen/Böhen zur Körnergewinnung	240	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Gemenge Erbsen / Getreide	250	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Wicken (auch Saatwicken)	291	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Alle anderen Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	290	1				33	51/52/53	423A/AE 424 425 426	623A/AE 624 625 626	
Ölsaaten										
Winterraps z. Körnergew.	311	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Sommerraps z. Körnergew.	312	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Winterrüben z. Körnergew.	315	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Sommerrüben z. Körnergew.	316	1				33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	

H 7 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

SpaltenNr. in Anlage 1	Nutzungsnachweis:	4	5	6	9	9	9	9	9
Kulturart / Nutzungsart	Code für Nutzung	Beihilfefähig für	Antrag 2.2	Bindungscodes zur Kennzeichnung in den Förderanträgen					
				VO(EG) 1698/2005 Art.37 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Antrag 2.5 (im Gebiet Spreewald) für Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2014	Antrag 2.3	VO(EG) 1698/2005 Art. 38 gemäß Antrag 2.4 für Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2014	Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Art. 39 (KULAP2007) gemäß Antrag 2.6 und 2.7 <i>Auszahlung für Verpflichtung 1.1.2014 bis 31.12.2014</i> bei EAJ 2007, EAJ 2008, EAJ 2009 jeweils mit Verlängerung, bei EAJ 2010, 2014 Auszahlung für Verpflichtung 1.1.2014 bis 30.06.2014 bei EAJ 2009 ohne Verlängerung		
Sonnenblumen z. Körnergew.	320	1			33	51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626	
Sojabohnen z. Körnergew.	330	1			33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Ollein z. Körnergewinnung	341	1			33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Faserflachs	342	1			33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Anderer Ölfrüchte z. Körnergew.	390	1			33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Ackerfutter (Hauptfutterfläche)									
Silomais	411	1				51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Futterhackfrüchte (ohne Runkel-Futterrüben Kohlsteckrüben und Kartoffeln)	412	1			33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Runkel-Futterrüben	413	1			33	51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626	
Kohl-Steckrüben	414	1			33	51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626	
Klee	421	1			33	51/52/53	423A/AE 424 426	623A/AE 624 626	
Kleegras	422	1			33	51/52/53	423A/AE 424 426	623A/AE 624 626	
Luzerne	423	1			33	51/52/53	423A/AE 424 426	623A/AE 624 626	
Ackergras	424	1			33	51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626	
Alle anderen Futterpflanzen	429	1			33	51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626	
Dauergrünland (Hauptfutterfläche)									
Wiesen	451	1	515A, 515B, 515D	33	11 - 32	411 412 413A/B 423B/BE	611 612 613A/B 623B/BE		
Mähweiden	452	1	515A, 515B, 515D	33	11 - 32	411 412 413A/B 423B/BE	611 612 613A/B 623B/BE		
Weiden und Almen	453	1	515A, 515B, 515D	33	11 - 32	411 412 413A/B 416B 423B/BE	611 612 613A/B 616B 623B/BE		
Hutungen	454	1	515A, 515B, 515D	33	11 - 32	411 412 413A/B 416B 423B/BE	611 612 613A/B 616B 623B/BE		
Streuwiesen	458	1	515A, 515B, 515D	33	11 - 32	411 412 413A/B 423B/BE	611 612 613A/B 623B/BE		
Alle anderen Dauergrünlandnutzungen	459	1		33	11 - 32	411 412 413A/B 416B 423B/BE	611 612 613A/B 616B 623B/BE		
Streubstfläche mit Grünlandnutzung	480	1		33		411 417A	611 617A		
Anteil an Gemeinschaftsweiden	491	1		33	11 - 32	411 412	611 612		
Flächenstilllegung									
Stilllegung nach FELEG/GAL	545	1							
Aufforstung nach Aufforstungsprämie	556								
Nach Art. 31 der VO 1257/99 ab 28.6.1995 aufgeforstete Ackerfläche	564	1							
Nach Art. 31 der VO 1257/99 ab 28.6.1996 aufgeforstete Dauergrünlandfläche	568								
Aus der Produktion genommen									
Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 34(2b (i)) der VO (EG) Nr. 73/2009 beihilfefähige Fläche	583	1							
Ackerland aus der Erzeugung genommen	591	1				423A/AE* 426*	623A/AE* 626*		
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	592	1							
Hackfrüchte									
Frühkartoffeln	611	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626		
Sonstige Speisekartoffeln	612	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626		
Industriekartoffeln (außer Stärke)	613	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626		
Futterkartoffeln	614	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626		
Pflanzkartoffeln	615	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626		
Stärkekartoffeln zur Vertragslieferung an Stärkefabrik	616	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626		
Sonstige Kartoffeln	619	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626		
Zuckerrüben	620	1			51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626		
Topinambur	630	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626		
Gemüse u. sonstige Handelsgewächse									
Gemüse Freiland	710	1			51/52/53	421C 423C/CE 425 426	621C 623C/CE 625 626		
Frisch-/Speiseerbsen Freiland	711	1			51/52/53	421C 423C/CE 425 426	621C 623C/CE 625 626		
Blumenkohl Freiland	712	1			51/52/53	421C 423C/CE 425 426	621C 623C/CE 625 626		

H 7 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

SpaltenNr. in Anlage 1	Nutzungsnachweis:	4	5	6	9	9	9	9	9
Kulturart / Nutzungsart	Code für Nutzung	Beihilfefähig für	Antrag 2.2	Bindungscodes zur Kennzeichnung in den Förderanträgen					
				VO(EG) 1698/2005 Art.37 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Antrag 2.5 (im Gebiet Spreewald) für Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2014	Antrag 2.3	VO(EG) 1698/2005 Art. 38 gemäß Antrag 2.4 für Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2014	Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Art. 39 (KULAP2007) gemäß Antrag 2.6 und 2.7 <i>Auszahlung für Verpflichtung 1.1.2014 bis 31.12.2014</i> bei EAJ 2007, EAJ 2008, EAJ 2009 jeweils mit Verlängerung, bei EAJ 2010, 2014 Auszahlung für Verpflichtung 1.1.2014 bis 30.06.2014 bei EAJ 2009 ohne Verlängerung		
Tomaten Freiland	713	1				51/52/53	421C 423C/CE 425 426	621C 623C/CE 625 626	
Spargel	715	1				51/52/53	421C 423C/CE 426	621C 623C/CE 626	
Blumen und nichtverholzende									
Zierpflanzen (Freiland)	722	1				51/52/53	421C 423C/CE 425 426	621C 623C/CE 625 626	
Erdbeeren (Freiland)	723	1				51/52/53	421C 423C/CE 425 426	621C 623C/CE 625 626	
Gemüse und Pilze unter Glas	731	1					421D 423C/CE	621D 623C/CE	
Blumen u. nicht verholzende									
Zierpfl. unter Glas, Plas.,Fo.	732	1				51/52/53	421D 423C/CE	621D 623C/CE	
Pilzbeet- und Gemüsefläche in Gebäuden (nicht im									
Gewächshaus)	733						421D 423C/CE	621D 623C/CE	
Pilze unter Glas	734	1					421D 423C/CE	621D 623C/CE	
Aromahopfen	751	1				51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626	
Bitterhopfen	752	1				51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626	
Hopfen vorübergehend stillgelegt									
(Gerüst steht noch)	753	1							
Tabak	760	1				51/52/53	423A/AE 426	623A/AE 626	
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	770	1			33	51/52/53	423C/CE 425 426	623C/CE 625 626	
Küchenkräuter	771	1				51/52/53	421C 423C/CE 425 426 432A/B/C	621C 623C/CE 625 626 632A/B/C	
alle anderen Handelsgewächse	790	1			33	51/52/53	421C 423C/CE 425 426	621C 623C/CE 625 626	
Gartenbausämerei (Zierpflanzen)	791	1					421C 423A/AE/C/CE 425 426	621C 623A/AE/C/CE 625 626	
Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)	792	1					421C 423A/AE/C/CE 425 426	621C 623A/AE/C/CE 625 626	
Hanf	793	1			33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Rollrasen	794	1							
Mehrfährige und Dauerkulturen									
Streuobst (ohne Wiesenutzung),	812	1							
Birnen (Ertragsanlagen)	813	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Apfel in Vollenbau (Ertragsanlagen)	827	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Pfirsiche in Vollenbau	821	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Sonst. Obstanlagen in Vollenbau									
ohne Äpfel, Birnen, Pfirsiche)	814	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Kirschen (Ertragsanlagen)	822	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Pflaumen (Ertragsanlagen)	823	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Sonst. Steinobst (ohne Kirschen, Pflaumen)	828	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachelbeeren	817	1					421C 423C/CE	621C 623C/CE	
Sonstige Obstanlagen	819	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Sanddorn	818	1			33		423D/DE	623D/DE	
Haselnüsse	824	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Walnüsse	825	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Baumschulen, nicht für Beerenobst	830	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	831	1					421C 423C/CE	621C 623C/CE	
Korbweiden	845	1							
Weihnachtsbäume	846								
Schnellwüchsige Forstgehölze,									
Umtriebszeit >20 Jahre	847								
Schnellwüchsige Forstgehölze,									
Umtriebszeit <=20 Jahre	848	1							
Rebland	850	1					421A/B 423D/DE	621A/B 623D/DE	
unbestockte Rebfläche	852	1							
Rebschulfläche	853	1							
Unterlagsrebfläche	854	1							
Rhabarber	892	1					421C 423C/CE 426	621C 623C/CE 626	
Chinaschiff (Miscanth.)	896	1			33				
Sonstige Dauerkulturen	890	1							

H7 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

SpaltenNr. in Anlage 1 Nutzungsnachweis:	4	5	6	9	9	9	9	9
Kulturart / Nutzungsart	Code für Nutzung	Beihilfefähig für Antrag 2.2	Bindungscodes zur Kennzeichnung in den Förderanträgen					
			VO(EG) 1698/2005 Art.37 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Antrag 2.5 (im Gebiet Spreewald) für Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2014	Antrag 2.3	VO(EG) 1698/2005 Art. 38 gemäß Antrag 2.4 für Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2014	Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Art. 39 (KULAP2007) gemäß Antrag 2.6 und 2.7 <i>Auszahlung zur Verpflichtung 1.1.2014 bis 31.12.2014</i> bei EAJ 2007, EAJ 2008, EAJ 2009 jeweils mit Verlängerung, bei EAJ 2010, 2014 <i>Auszahlung für Verpflichtung 1.1.2014 bis 30.06.2014</i> bei EAJ 2009 ohne Verlängerung		
Sonstige Flächen								
Grassamenvermehrung	912	1		33	51/52/53	423A/AE 426	623A/AE- 626	
Leguminosensamenvermehrung	913	1		33	51/52/53	423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Grünland ohne landw. Nutzung	923					416A	616A	
Biotope ohne landwirtsch. Nutzung	924					416A	616A	
Gründüng. Hauptfr. f. Ausgleichszul.	941	1		33	51/52/53	423A/AE	623A/AE*	
unkultivierte Heidefläche	966					416A	616A	
unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplatz auf GL (kurzfristig)	994	1				411 423B/BE	611 623B/BE *	
Forstfläche (Waldbodenfläche)	995							
unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplatz auf AL (kurzfristig)	996	1				423A/AE	623A/AE*	
Sudangras u.a. Hirsen	980	1				423A/AE 425 426	623A/AE 625 626	
Alle anderen Flächen	990					423A/AE/B/BE	623A/AE/B/BE*	

* nicht förderfähig im betreffenden Jahr, Parzelle trotzdem mit Bindung kennzeichnen

** Flächen mit NC 176 und 177 sind ausschließlich für die Betriebsprämie beihilfefähig

*** Hirse zur ausschließlichen Körnergewinnung (keine Biogasverwertung)

H 8 Beihilfefähige Faserhanf- und Hopfensorten und deren Codenummern für die Kennzeichnung

H 8.1 Faserhanfsorten (NC 793)

	Antal	12	Felina 32	44	Monoica
58	Armanca	14	Férimon	22	Santhica 23
48	Asso	15	Fibranova	25	Santhica 27
1	Beniko	39	Fibrimor	42	Santhica 70
34	Cannakomp	40	Fibrol	64	Secuieni Jubileu
49	Carma	19	Futura 75	38	Silvana
27	Chamaeleon		Finola	46	Szarvasi
50	Codimono	61	Ivory		Tiborszallási
4	CS	54	KC Dóra	57	Tisza
60	Dacia Secuieni		KC Virtus	47	Tygra
5	Delta 405		KC Zuzana	31	UNIKO B
24	Delta Ilosa	21	Kompolti	23	Uso 31
37	Denise	35	Kompolti hibrid TC	55	Wielkopolskie
51	Diana	32	Lipko	59	Wojko
6	Dioica 88	28	Lovrin 110	56	Zenit
7	Epsilon 68	62	Marcello		
9	Fedora 17	63	Markant		

Bitte beachten Sie, dass beim Anbau von Nutzhanf der Beginn der Blüte unverzüglich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) schriftlich mitzuteilen ist. Meldeformulare sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich.

H 8.2 Hopfensorten

H 8.2.1 Aromahopfen (NC751)

10	Hallertauer Mfr.	14	Perle	15	Spalter Select
16	Hallertauer Tradition	21	Saazer	13	Tettninger
20	Hersbrucker Pure	17	Saphir	48	Sonstige Zuchtstämme
12	Hersbrucker Spät	19	Smaragd		
18	Opal	11	Spalter		

H 8.2.2 Bitterhopfen (NC752)

26	Brewers Gold	32	Herkules	28	Wye Target
29	Hallertauer Magnum	25	Northern Brewer	36	Zeus
31	Hallertauer Merkur	27	Nugget	48	Sonstige Zuchtstämme
30	Hallertauer Taurus	35	Record		

H 8.3 Liste für Kurzumtrieb (NC 848)

Nr.	Gattung		Art		Max. Erntezyklus (Jahre)
	dt. Bezeichnung	bot. Bezeichnung	dt. Bezeichnung	bot. Bezeichnung	
1	Weiden	Salix	alle Arten		20
2	Pappeln	Populus	alle Arten		20
3	Robinien	Robinia	alle Arten		20
4	Birken	Betula	alle Arten		20
5	Erlen	Alnus	alle Arten		20
6	Eschen	Fraxinus	Gemeine Esche	F. excelsior	20
7	Eichen	Quercus	Stieleiche	Q. robur	20
8			Traubeneiche	Q. petraea	20
9			Roteiche	Q. rubra	20

H 9 Hinweise zu den Anträgen 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7

In den nachfolgenden Aufstellungen zu den verschiedenen Förderprogrammen der Anträge 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 sind nur die wichtigsten Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführt. Die gesamten Zuwendungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Richtlinien (jeweils geltende Fassung Richtlinien Ausgleichszulage Spreewald, Natura 2000, KULAP 2007) zu entnehmen. Vor Antragstellung können alle Auskünfte zur Förderung bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingeholt werden.

H 9.1 Antrag 2.3

Förderprogramm 33

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Mindestens drei Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstfläche müssen im benachteiligten Gebiet liegen.
2. Es ist ein Mindestviehbesatz von 0,20 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF) erforderlich.

H 9.2 Antrag 2.4

Förderprogramm 650

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013

Kennzeichnung zur Förderung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

1. Beantragte Fläche liegt in einem FFH und/oder SPA – Gebiet.
2. Beantragte Fördermaßnahme entspricht der Auflage des betreffenden Schutzgebiets, in dem sich die zu fördernden Flächen befinden.
3. Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie der Grundanforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, sofern Antragsteller/Antragstellerinnen auch Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (KULAP 2007) beantragt hat.
4. Förderfähig sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in Brandenburg, wenn 1. und 2. zutrifft. Dabei gelten Flächen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aus der Erzeugung genommen wurden, nicht als förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Flächen, welche gemäß Artikel 34 Absatz 2b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind.
5. Schläge dürfen nur vollständig beantragt werden.

Zuwendungsvoraussetzungen der Fördermaßnahmen zur Grünlandnutzung (Bindungen 11 bis 32)

1. Grünlandumbruch ist unzulässig (11).
2. Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung jährlich (Beweidung o. Mahd mit Beräumung) bis spätestens 15. Oktober (11).
3. Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (inkl. Exkremate von Weidetieren) darf je ha Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 RGV entspricht. Kein Einsatz von chemisch-synthetischen N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (11).
4. Bei später und eingeschränkter Nutzung (21, 22, 24, 25) ist eine Schnitthöhe von 10 cm einzuhalten. Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 m erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen in einer Breite von mindestens 3 m freizuhalten.
5. Bei hoher Wasserhaltung (30 bis 32) sind die vorgegebenen Termine einzuhalten.

Zuwendungsvoraussetzungen der Fördermaßnahmen zur Ackernutzung (Bindungen 51 bis 53)

1. Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, gegebenenfalls zusätzlich Verzicht auf Gülle bzw. Herbizide und Insektizide (51 bis 53).
2. Gülleverzicht ist nur förderfähig in Unternehmen mit Gülleanfall.

H 9.3 Antrag 2.5

Förderprogramm 656:

Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013

Kennzeichnung zur Förderung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014

Zuwendungsvoraussetzungen der Fördermaßnahme „Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen“

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Flächen, die in der Gebietskulisse aufgeführt sind. Diese ist in den zuständigen Bewilligungsbehörden (Ämter für Landwirtschaft) einzusehen.
2. Nicht förderfähig sind Flächen, für die keine Nutzungsberechtigung besteht, welche gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aus der Erzeugung genommen werden und Flächen welche gemäß Artikel 34 Absatz 2b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind.
3. Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie der Grundanforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, sofern Antragsteller/Antragstellerinnen auch Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (KULAP 2007) beantragt hat.
4. Verpflichtung zur Führung einer Schlagkartei.

Maßnahmebezogene Zuwendungsvoraussetzungen

1. Einzelflächengröße unter 3 ha, Grundwasserstand unter Flur kleiner als 0,4 m (Jahresdurchschnitt).
2. Tierbesatz mindestens 0,20 und maximal 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche, Weidebesatzstärke maximal 1,00 RGV je ha Weidefläche (bei Maßnahme 515 D).

H 9.4 Anträge 2.6 und 2.7

Förderprogramme 661, 662, 663, 666, 667, 673, 674, 681, 682:

Antrag auf Auszahlung der Verlängerung und Neuantrag (FP 673, Erstantragsjahr 2007/2008) gemäß Richtlinie umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007) und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013

Die **Beantragung 2.7** betrifft die Auszahlung für die Förderung der Neuanträge (4xx, 6xx) FP 673 im

- Ökologischen Landbau - Beibehaltung - für Erstantragsjahr 2007 und 2008
- Ökologischen Landbau - Einführung - als Neueinsteiger ab dem 01.01.2014.

Die **Beantragung 2.6** betrifft die Auszahlung der Verlängerung der Förderung (6xx) für alle Förderprogramme (außer FP 671- Kontrolliert-Integrierter Gartenbau und FP 673 – Ökologischer Landbau, Erstantragsjahr 2007/2008)

- Verpflichtungsjahr 01.01.2014 – 31.12.2014 – Erstantragsjahr 2007 und 2008
- Verpflichtungsjahr 01.07.2014 bis 30.12.2014 - Erstantragsjahr 2009

Grundlage für die Bewilligung sind die jeweiligen Bescheide zum fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Die Beantragung 2.6 betrifft die Verlängerung einer auslaufenden Verpflichtung mit Erstantragsjahr 2007 und 2008 für den Verpflichtungszeitraum 1.1.2014 - 31.12.2014 und für Erstantragsjahr 2009 den Verpflichtungszeitraum 1.7.2014 - 31.12.2014. Antragsteller mit dem Erstantragsjahr 2009 / 2010, die bereits im Mai 2013 die Auszahlung beantragt haben, müssen im Agrarförderantrag 2014 die Auszahlung nochmals bestätigen.

Bei der elektronischen Antragstellung können die Daten für die Anlage 5a (Rinder) im FP 681 (Genreserve Tiere) gemäß KULAP 2007 Richtlinie vom Herbst 2013 (Stichtag 03.01.2014) übernommen und überarbeitet werden.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre.
2. Der Antragsteller muss für die Dauer der Verpflichtung das landwirtschaftliche Unternehmen selbst bewirtschaften.
3. Förderfähig sind landwirtschaftlich genutzte Flächen einschließlich förderfähiger Landschaftselemente. Dabei gelten Flächen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aus der Erzeugung genommen wurden, nicht als förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Flächen, welche gemäß Artikel 34 Absatz 2b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind. Sonstige Flächen sind förderfähig, sofern sie besonders naturschutzwürdig und nur über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten sind (FP 666).
4. Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) gemäß Artikel 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und der Mindestanforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb
5. Der Umfang des Dauergrünlands darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verringert werden.
6. Der Tierbesatz darf 2,00 GV/ha LF nicht überschreiten.
7. Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlussgebote von Maßnahmen nach dieser Richtlinie und mit anderen Fördermaßnahmen gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind unter H 6 dargestellt.
8. Verpflichtung zur Führung einer Schlagkartei (siehe auch Punkt H 11)
9. Bei Angabe des Tierbestandes in 1.9 ist der Jahresdurchschnittsbestand für den Zeitraum 31.12.2012 bis 31.12.2013 sowie der Stichtagsbestand vom 30.04.2014 anzugeben, wenn im Januar 2014 noch kein Tierbestand abgegeben wurde.

Ein Tier gilt als Pensionstier, wenn es während der gesamten Vegetationsperiode im Pension gebenden Unternehmen gehalten wird. Der Tierbestand, der in Pension kommt, muss für die betreffende Pensionszeit in den relevanten Bestandsregistern (HIT Datenbank bzw. Bestandsregister für Schafe) dem Pensionsgeber zugeordnet sein.

Maßnahmebezogene Zuwendungsvoraussetzungen

Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung (FP 661)

1. Das gesamte Grünland des Unternehmens muss extensiv bewirtschaftet werden.
2. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.
3. Einhaltung eines Tierbesatzes von mindestens 0,30 und maximal 1,40 RGV je ha Hauptfutterfläche, Weidebesatzstärke maximal 1,40 RGV je ha Weidefläche. Mit E1 oder E2 gekennzeichnete Flächen (ausschließlich Energiepflanzenanbau, hofeigene bzw. nicht hofeigene Verarbeitung) werden nicht zur Berechnung der Hauptfutterfläche herangezogen.
4. Verbot des Grünlandumbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland.
5. Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes) oder Beweidung zu nutzen. Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin zusätzlich eine Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder –mulchen durchzuführen.

Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte (FP 662)

1. Die Flächen müssen in der förderfähigen Gebietskulisse liegen (Natura 2000 usw.). Sie können jedoch außerhalb von Natura 2000 liegen, sofern es sich um sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope oder um Flächen handelt, auf denen mindestens vier Kennarten aus dem für Brandenburg geltenden Grünlandkennartenkatalog nachweisbar sind.
2. Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan.
3. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.
4. Verbot des Grünlandumbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland.

Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan (FP 663)

1. Die Flächen müssen in der förderfähigen Gebietskulisse liegen (Natura 2000 usw.).
2. Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan.
3. Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetische Verwertung) oder Beweidung nach vorgegebenem Nutzungsplan zu nutzen.
4. Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.

- Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 m erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen in einer Breite von mindestens 3 m freizuhalten.

Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung (FP 666)

- Pflege über Beweidung mindestens einmal jährlich bis 15.10. und gemäß abgestimmtem Weideplan (zuständige Naturschutzbehörde). Beweidungsmaßnahmen sind aufzuzeichnen.
- Einhaltung eines betrieblichen Mindestviehbesatzes von 0,20 RGV je ha Hauptfutterfläche (einschließlich beantragter Pflegefläche) und einer maximalen Weidebesatzstärke von 1,00 RGV je ha. Mit E1 oder E2 gekennzeichnete Flächen (ausschließlich Energiepflanzenanbau, hofeigene bzw. nicht hofeigene Verarbeitung) werden nicht zur Berechnung der Futterfläche herangezogen.
- Beantragte Flächen sind nicht förderfähig, wenn die Kontrollfähigkeit aufgrund von Kampfmittelbelastungen nicht gegeben ist.

Pflege von Streuobstwiesen (FP 667)

- Mindestgröße der beantragten Fläche 0,5 ha, Mindestbestand 30 Bäume, maximale Bestandsdichte 100 Bäume je ha.
- Grünlandnutzung jährlich durch mindestens eine einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder eine Beweidung bis spätestens 15. Oktober.
- Der Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten.
- Vom 1. bis 15. Standjahr der Bäume ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. Ab dem 16. Standjahr ist mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum ein Erhaltungsschnitt durchzuführen.
- Ersatz abgestorbener Bäume, Sicherung einer guten Entwicklung der Jungbäume (1.- 3. Standjahr).
- Bei Neuansäen ist der Pflegebedarf von der zuständigen Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Kontrolliert-integrierter Gartenbau (FP 671)

- Die Maßnahme ist im gesamten Betriebsteil Gartenbau anzuwenden.
- Anwendung der durch das MIL bestätigten Grundsätze und kulturspezifischen Anbau Richtlinien (Produktlinien) für die gärtnerische Produktion und Kontrolle durch den Kontrollring für den Integrierten Anbau von gärtnerischen Kulturen im Land Brandenburg e. V..
- Führung der Schlagkartei gemäß den vom Kontrollring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten einschließlich der Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Antragsteller nehmen jährlich bis zum 1. Oktober an mindestens 3 fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil.
- Chemische Wachstumsregulatoren sind im Obstbau mit Ausnahme zur Fruchtausdünnung nicht zulässig.
- Obstflächen sind mit einer Mindestanzahl von 4 Nistkästen und 2 Sitzkrücken je ha zu bestücken.
- Im Freilandanbau von Gemüse usw. sind mindestens 50 % der Vorgewende, Fahr- und Beregnungsgassen sowie der sonstigen nicht bestellten Flächen zu begrünen. Mindestens 80 % der jährlich mit Gemüse bestellten Fläche sind über den nachfolgenden Winter zu begrünen.
- Schädlingsbekämpfung im Freiland- und geschützten Anbau von Gemüse usw. durch Nützlingseinsatz.

Ökologischer Landbau (FP 673)

- Die ökologischen Anbauverfahren müssen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008 entsprechen.
- Der zulässige RGV - Besatz für die Grünlandnutzung beträgt mindestens 0,30 und max. 1,40 RGV/ha Hauptfutterfläche. Für alle Unternehmen gilt die Obergrenze von 2,00 GV/ha LF. Mit E1 oder E2 gekennzeichnete Flächen (ausschließlich Energiepflanzenanbau, hofeigene bzw. nicht hofeigene Verarbeitung) werden nicht zur Berechnung der Hauptfutterfläche herangezogen.
- Die Registrierung/Anmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb muss vor Maßnahmebeginn erfolgen. Innerhalb jeden Kalenderjahres ist eine Kontrolle durch eine zugelassene Kontrollstelle vorzunehmen. Der Bestätigungsvermerk ist vor Bewilligung bzw. vor Auszahlung vorzulegen, auch für in 2013 / 2014 auslaufende Verpflichtungen (Erstantragsjahr 2007/2008/2009) die nicht verlängert werden sollen.
- Im Antrag auf Agrarförderung sind auch die aus der Erzeugung genommenen Flächen mit den entsprechenden Bindungen zu versehen, um sicher zu stellen, dass die Einhaltung der fünfjährigen Verpflichtung für den gesamten Verpflichtungszeitraum für jede Parzelle des Betriebes nachgewiesen werden kann. Bei der Ermittlung der Zuwendung werden die aus der Erzeugung genommenen Flächen nicht berücksichtigt.
- Ackerfutterflächen sind mindestens einmal jährlich durch Beweidung oder Mähnutzung zu nutzen.

6. Ackerflächen, die mit Futterpflanzen bestellt sind und nicht als Futter genutzt werden, sondern als Grünbrache im ökologischen Landbau, sind mit dem Nutzcode 941 (Gründüngung) zu versehen. Flächen mit diesem Nutzcode werden im betreffenden Jahr nicht gefördert.

Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen (FP 674)

1. Die Maßnahme ist anwendbar auf Kippenflächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung.
2. Vierjähriger Anbau von kleinkörnigen Leguminosen oder Leguminosen – Gras – Gemengen.
3. Verbot von Hackfrüchten als Folgefrucht
4. Beim Anbau von Leguminosen–Gras–Gemengen ist die Düngung so auszurichten, dass ein Leguminosenanteil von mindestens 40 % erhalten bleibt.

Winterbegrünung (FP 675)

1. Winterbegrünung durch Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf mindestens 5 % der Ackerfläche.
2. Kein Umbruch von Zwischenfrüchten und Untersaaten vor dem 15. Februar des Folgejahres.
3. Zwischenfrüchte nur auf Flächen nach ausreichend früh räumenden Hauptkulturen, Untersaaten sind auch in später räumenden Maiskulturen möglich.

Freiwillige Gewässerschutzleistungen (FP 676)

1. Förderfähig sind Ackerflächen in der Gebietskulisse FGSL, so fern die betriebliche Flächenbilanz vor Maßnahmebeginn einen N-Saldo von mehr als 30 kg N je Hektar aufweist.
2. Schlagweise N_{\min} -Untersuchungen des Bodens im Frühjahr. Zusätzlich sind schlagbezogene N-Düngungsempfehlungen nach Stickstoffbedarfsanalyse (SBA) zu erstellen und einzuhalten. Bei der 3. N-Gabe erfolgt die Düngebedarfsermittlung durch Anwendung operativer Verfahren.
3. Jährlich sind Nährstoffvergleiche in Form einer gesamtbetrieblichen Flächenbilanz gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung sowie eine aggregierte Schlagbilanz für alle geförderten Ackerschläge, gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung und dem Bilanzierungsschema für die aggregierte Flächen- bzw. Schlagbilanz zu erstellen.
4. Vor dem Einsatz flüssiger Wirtschaftsdünger auf den geförderten Flächen ist deren Trockensubstanz- und N-Gehalt zu bestimmen.
5. Einhaltung eines jährlichen N-Saldos (unter Berücksichtigung der N-Zufuhr über Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und sonstiger organischer Düngemittel, Stickstoffbindung durch Leguminosen und der N-Abfuhr) von maximal 30 kg N/ha bzw. 20 kg N/ha (bis zu dreijähriges gleitendes Mittel) auf den Ackerschlägen der Gebietskulisse.
6. Antragsteller sind verpflichtet, an einem festgelegten Schulungsprogramm teilzunehmen.

Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen (FP 681)

1. Unternehmen, die an dieser Maßnahme teilnehmen, müssen die Rassen umwelt- und tierschutzgerecht halten und züchten oder von diesen Zuchttieren Sperma, Embryonen oder Eizellen produzieren. Sie sind Mitglieder einer im Land Brandenburg anerkannten Züchtervereinigung und beteiligen sich aktiv am Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse.
2. Die zu fördernden reinrassigen Zuchttiere sind in ein Zuchtbuch der jeweiligen Rasse einzutragen und dürfen nur durch reinrassige Tiere reproduziert werden.
3. Das Antrag stellende Unternehmen nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms teil.

Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und –sorten, die durch Generosion bedroht sind (FP 682)

1. Förderfähig sind alle in der KULAP 2007-Richtlinie aufgelisteten Sorten (bzw. Sortengruppen).
2. Nachweisführung über die Herkunft der Sorten (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte etc.) und Bestätigung durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Ref. 44, Saatenanerkennung (einschließlich Besichtigung) erforderlich. Dazu sind der Bewilligungsbehörde Lage und Größe der Schläge sowie der Sortenname mitzuteilen.
3. Es besteht die Pflicht des Antragstellers, sich durch den Verein zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen e. V. (VERN e. V.) beraten zu lassen.
4. Gefördert werden maximal 20 ha / Sorte / Jahr eines Antragstellers.

H 10 Hinweise zur Sanktionierung bei der Förderung gemäß Punkt 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7

H 10.1 Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013
Verordnung (EG) Nr. 1974/2006
Verordnung (EU) Nr. 65/2011
Verordnung (EG) Nr. 484/2009
Verordnung (EG) Nr. 1122/2009

H 10.2 Flächenidentifizierung

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine eindeutige Identifizierung der beantragten Flächen sowohl im Rahmen der Verwaltungskontrollen als auch bei Vor-Ort-Kontrollen zu gewährleisten. Ist eine Identifizierung nicht möglich, gilt die betroffene Fläche als nicht vorgefunden.

H 10.3 Nichteinhaltung von Förderkriterien

Die Sanktionierung im Rahmen der o. g. Förderung erfolgt **gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011** nach einem festgelegten Sanktionskatalog.

Die Beihilfe wird gekürzt auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes.

Beruhend die Verstöße auf vorsätzlich begangenen Unregelmäßigkeiten, so wird der Begünstigte (Antragsteller) im betreffenden Kalenderjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr von der jeweiligen Maßnahme ausgeschlossen.

H 10.4 Definition Kulturgruppe

KULAP 2007 und Richtlinien Spreewald und Natura 2000: Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (Flächen mit demselben Bindungscode).

H 10.5 Sanktionierung von Flächenabweichungen

Liegt die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der angegebenen Fläche, wird bei der Berechnung des Förderbetrags die angegebene Fläche berücksichtigt.

Liegt die angegebene Fläche über der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe, wird der Förderbetrag auf der Basis der ermittelten Fläche berechnet und wie nachfolgend gekürzt.

Flächenabweichung über 3 % bzw. 2 ha bis 20 % innerhalb einer Kulturgruppe: Kürzung der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe um das Doppelte der festgestellten Differenz.

Flächenabweichung über 20 % innerhalb einer Kulturgruppe: keine Beihilfe für die betroffene Kulturgruppe.

Flächenabweichung über 50 % innerhalb einer Kulturgruppe: Zusätzliche Kürzung bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht. Gegebenenfalls erfolgt eine Verrechnung über 3 Jahre.

Beruhend die Differenzen zwischen der gemeldeten und der ermittelten Fläche auf vorsätzlichen Übererklärungen, so wird die Beihilfe für das betreffende Kalenderjahr und die betreffende flächenbezogene Maßnahme gemäß demselben Artikel, ausgeschlossen, so fern die Differenz mehr als 0,5 % der ermittelten Fläche oder mehr als einen Hektar beträgt.

Liegt die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, erfolgt zudem eine weitere Kürzung in Höhe des Betrages, der der Differenz entspricht, ggf. erfolgt eine Verrechnung über 3 Jahre (Direktzahlungen oder E-LER-Programme).

H 10.6 Verspätete Einreichung von Anträgen

Verspätet eingereichte Förderanträge führen zu verringerten Förderbeträgen.

Anträge, die mehr als 25 Kalendertage nach dem 15. Mai eingereicht werden, müssen abgelehnt werden.

Es entfällt jeder Anspruch auf Zahlung.

Für die Wahrung der Ausschlussfrist ist das Datum des Eingangs des jeweiligen Einzelantrages und aller seiner notwendigen Bestandteile bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde entscheidend.

H 10.7 Verstöße gegen anderweitige Verpflichtungen (Cross Compliance)

Bei Verstößen gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 5 und die Verpflichtungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 6 sowie der in Anhang II aufgeführten Rechtsakte der EU und der in Anhang III aufgeführten Mindestanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und der Grundanforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013** betreffend die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb werden die Beihilfen gekürzt.

H 10.8 Nichtangabe von Betriebsflächen

Nach § 7 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung sind Sie verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob Sie eine Beihilfe dafür beantragen können oder nicht. Nicht angegebene Betriebsflächen führen zur Sanktionierung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011.

H 10.9 Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren

Hierfür gelten gesonderte Regelungen.

Einzelheiten sind in der Bewilligungsbehörde, im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und im Internet abrufbar.

H 11 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß KULAP 2007-Richtlinie

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Bodenart, Ackerzahl/Grünlandzahl
- bewirtschaftet nach welchem Förderprogramm
- Fruchtart und Sorte
- verwendetes Saat-/Pflanzgut, bei Gemischen prozentualer Anteil des jeweiligen Saatgutpartners
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge, Maschinen)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen, ggf. eingestellte Schnitthöhen bei Mähwerken)
- Termin der letzten Bodenuntersuchung

bei Beweidung

- Tierart/-kategorie gemäß Tierbestandsnachweis des Agrarförderantrages
- Anzahl
- Dauer (Auf-, Abtriebstermin)
- GV-Weidetiere (ermittelt aus Anzahl Tierart/-kategorie und GV-Schlüssel lt. Anlage 3 der KULAP 2007-Richtlinie)

Eine Musterschlagkartei ist unter folgendem Link abrufbar:

www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.213972.de